

Die Kommission verfügt über einen Datenschutz-Managementplan, der die zum Schutz Ihrer Privatsphäre ergriffenen Schritte genau beschreibt. Alle der Kommission übermittelten Daten werden gemäß geltenden Gesetzen behandelt.

Das Beschwerdeverfahren selbst ist vertraulich, aber die Kommission ist gesetzlich verpflichtet, den von der Beschwerde betroffenen Anbieter von Gesundheitsdiensten über die Art der Beschwerde und die Identität des Beschwerdeführers/der Beschwerdeführerin zu informieren. Wird eine Beschwerde im Namen einer anderen Person eingereicht, berücksichtigt die Kommission die Privatsphäre dieser Person und holt im Allgemeinen deren Einwilligung ein, ehe sie die Beschwerde weiter bearbeitet.

Wo sich Beschwerden auf die Behandlung von Patienten beziehen, kann die Kommission im Allgemeinen keine Schritte ergreifen, ohne die Identität und Daten der jeweiligen Patienten offenzulegen, damit der Anbieter von Gesundheitsdiensten über die Geschehnisse eine Aussage machen kann.

Manche möchten eine Beschwerde einreichen, ohne ihre Identität oder die Tatsache ihrer Beschwerde offenzulegen. Die Kommission kann Beschwerden vertraulich behandeln, wenn begründete Besorgnis besteht, dass Beschwerdeführer schikaniert oder eingeschüchtert werden könnten. Wenn die Identität von Beschwerdeführern jedoch offengelegt werden muss, um einer Sache ordnungsgemäß nachzugehen, muss die Kommission dies aus Fairness gegenüber dem Anbieter von Gesundheitsdiensten tun.

Die Kommission kann private Gesundheitsinformationen erheben, nutzen und offenlegen, wenn dies erforderlich ist, um eine Beschwerde ordnungsgemäß zu behandeln. Wirft eine Beschwerde ernste Fragen bezüglich der öffentlichen Gesundheit oder Sicherheit auf, kann die Kommission private Krankenakten und Daten auch ohne die Einwilligung von Patienten anfordern.

Die Kommission kann Informationen zu einer Beschwerde der Justiz, der Polizei, Behörden der Gesundheitsaufsicht und anderen Behörden offenlegen, vorausgesetzt das öffentliche Interesse an einer Offenlegung überwiegt das öffentliche Interesse am Schutz der Daten der betreffenden Person.

Führt eine Beschwerde zur strafrechtlichen Verfolgung eines Gesundheitsberufers vor einem Disziplinarorgan (einem Tribunal oder Komitee für fachliche Normen), sind im Allgemeinen sowohl die Anhörung beim betreffenden Organ als auch dessen Entscheidung öffentlich. Das Disziplinarorgan kann in seiner Entscheidung bestimmte Daten zurückhalten; dabei handelt es sich zumeist um Daten, die Patienten identifizieren könnten.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen oder Anliegen bezüglich des Schutzes Ihrer Daten an die Kommission.

Telefon [\(02\) 9219 7444](tel:(02)92197444)

Gebührenfrei in NSW [1800 043 159](tel:1800043159)

Fax (02) 9281 4585

E-Mail hccc@hccc.nsw.gov.au

Postanschrift
Locked Mail Bag 18
STRAWBERRY HILLS NSW 2012

Dolmetscherdienst
Wenn Sie in eine andere Sprache als Englisch bevorzugen, wenden Sie sich bitte über den Dolmetscherdienst *Telephone Interpreter Service/TIS* unter 131 450 an die Kommission. Die Kommission kann eine Verdolmetschung anfordern, um Ihre Beschwerde zu besprechen.